

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bärwolff (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Arbeit der GFAW - Verwendungsnachweisprüfung für Jugendverbände

Die **Kleine Anfrage 925** vom 22. September 2010 hat folgenden Wortlaut:

In der letzten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 6. September 2010 wurde auch die Verwendungsnachweisprüfung durch die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) angesprochen. Die GFAW überprüft die Mittelverwendung unter anderem der Jugendverbände und Jugendbildungsstätten, die nach dem Landesjugendförderplan gefördert werden. In der Sitzung wurde geäußert, dass diese Verwendungsnachweisprüfungen nur sehr langsam vorankommen. Zudem scheint die GFAW andere inhaltliche Kriterien anzulegen, als dies bei der Verwendungsnachweisprüfung durch das aufgelöste Landesamt für Soziales und Familie (LASF) der Fall war.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der GFAW mit der Verwendungsnachweisprüfung für die Maßnahmen des Landesjugendförderplanes beschäftigt?
2. Wie viele Verwendungsnachweise hat die GFAW durchschnittlich pro Monat zu prüfen, wie viele Prüfungen sind bereits erfolgt und wie viele Prüfungen stehen noch aus?
3. Wie lange dauert eine Verwendungsnachweisprüfung in der Regel für eine abgeschlossene Maßnahme im Rahmen des Landesjugendförderplans und welche Jahrgänge werden derzeit geprüft?
4. Welche Probleme gibt es mit der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen für Belege, wenn der Prüfzeitraum länger zurückliegt, als die Aufbewahrungsfristen dies vorsehen?
5. Welche Probleme sieht die Landesregierung, wenn Jugendverbände und Jugendbildungsstätten, die Maßnahmen nach dem Landesjugendförderplan erfüllen, über längere Zeit keine Verwendungsnachweisprüfung hatten, auch im Hinblick auf die Abrechnungspraxis, mögliche Fehler bei der Abrechnung und noch nicht daraufhin geänderte Modalitäten?
6. Wie wirken sich die Differenzen zwischen Verwendungsnachweisprüfung im Landesjugendamt und bei der GFAW, vor allem bei der fachlichen Bewertung der geleisteten Maßnahmen aus? Gibt es eine fachliche Unterstützung der GFAW durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit oder nachgeordnete Behörden?
7. Soll der Verwaltungsaufwand für die Verwendungsnachweisprüfung bei den Jugendverbänden reduziert werden? Wenn ja, wie, wenn nein, wieso nicht?

8. Wie gestaltet sich die Verwendungsnachweisprüfung beim "Thüringen Jahr" (Freiwilliges Soziales Jahr [FSJ], Freiwilliges Ökologisches Jahr [FÖJ], FSJ-Kultur) wenn die Fördermittel von verschiedenen Stellen ausgereicht wurden?
9. Gibt es Regelungen für den Umgang mit Altfällen bzw. mit Trägern von Maßnahmen, die möglicherweise nicht mehr existieren?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. November 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mit der Prüfung der Verwendungsnachweise des Landesjugendförderplanes ist ein Mitarbeiter bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW) beschäftigt.

Zu 2.:

Es werden durchschnittlich sieben Verwendungsnachweise pro Monat geprüft. Seit Übernahme der Aufgabe durch die GFAW wurden 54 Verwendungsnachweisprüfungen abgeschlossen. 168 Verwendungsnachweise stehen derzeit zur Prüfung aus.

Zu 3.:

Der Zeitaufwand für die Prüfung eines Verwendungsnachweises aus dem Bereich des Landesjugendförderplanes beträgt durchschnittlich drei Tage. Es werden derzeit die Jahrgänge 1999 bis 2008 geprüft.

Zu 4.:

Die Richtlinie Landesjugendförderplan sieht die Einreichung eines einfachen Verwendungsnachweises vor. Das bedeutet, dass in dem zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch auszuweisen sind. Sollten sich aus den vorliegenden Unterlagen Hinweise auf Unregelmäßigkeiten ergeben, die eine gesonderte Beleganforderung notwendig machen, so werden diese Belege angefordert. Sind die Aufbewahrungsfristen für die Belege bereits abgelaufen, wird dies nicht zum Nachteil des Zuwendungsempfängers gewertet.

Zu 5.:

Die teilweise langen Zeiträume zwischen Verwendungsnachweislegung und Verwendungsnachweisprüfung sind nicht den Zuwendungsempfängern anzulasten. Es wird im Einzelfall geprüft und entschieden, inwieweit auftretende Probleme der zeitlich verzögerten Verwendungsnachweisprüfung zuzurechnen sind. Sollte dies der Fall sein, wird dies nicht zum Nachteil des Zuwendungsempfängers gewertet.

Zu 6.:

Soweit bei der Verwendungsnachweisprüfung durch die GFAW Fragen zur bisherigen fachlichen Bewertung der Verwendungsnachweise durch das Landesamt für Soziales und Familie aufgetreten sind, wurden und werden diese unter Hinzuziehung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit erörtert und einer Lösung zugeführt.

Zu 7.:

Die Richtlinie Landesjugendförderplan ist bezüglich der Antragstellung und Verwendungsnachweislegung bereits bewusst so gefasst, dass das derzeit mögliche größte Maß an Verwaltungsvereinfachung realisiert wurde. Soweit sich im Rahmen der Novellierung der maßgeblichen Regelungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) weitere Möglichkeiten der Vereinfachung ergeben sollten, werden diese auf Anwendbarkeit im Bereich der Richtlinie geprüft.

Zu 8.:

Die Verwendungsnachweisprüfung für die Projekte Thüringen Jahr erfolgt gemäß Ziffer III Nr. 8 der Richtlinien zur Förderung des Thüringen Jahres durch die GFAW auf der Grundlage des Beleihungsbescheides vom 8. Oktober 2007.

Im Bereich des Freiwilligen Ökologischen Jahres wird der Bundeszuschuss über das Länderverfahren durch die GFAW bewilligt. Die GFAW prüft zahlenmäßig die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel

und teilt das Ergebnis der Prüfung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie als Landeszentralstelle für die Bundesmittel mit. Eventuelle Rückforderungen von Landes-, ESF- oder Bundesmitteln werden durch die GFAW bei den Trägern geltend gemacht.

Im Bereich des Freiwilligen Sozialen Jahres werden die Bundesmittel von den bundeszentralen Trägern an die Projektträger zugewiesen und ausgezahlt. Sie sind als nationale Kofinanzierung Bestandteil der Gesamtfinanzierung. Der Träger hat dies gegenüber der GFAW schriftlich nachzuweisen. Eventuelle Rückforderungen von Landes- und ESF-Mitteln werden durch die GFAW bei den Trägern geltend gemacht.

Zu 9.:

In der GFAW ist mit Dienstanweisung Nr. 7/2001 vom 23. Januar 2001 der Umgang mit Trägern von Maßnahmen, die nicht mehr existieren, geregelt.

Taubert
Ministerin